

# Teilnahmebedingungen, enercity Energie-Innovationspreis 2026

## 1. Veranstalter und Zweck des Preises

- (1) Die HAKO 2026 GmbH, nachfolgend „HAKO“, ist Veranstalterin des Energie-Innovationspreises 2026. Der Preis wird im Rahmen der HAKO 2026 vergeben. enercity tritt als Sponsorin und inhaltliche Partnerin des Preises auf.
- (2) Diese Teilnahmebedingungen gelten ausschließlich für den Energie-Innovationspreis 2026, der im Rahmen der von der HAKO veranstalteten Hanseraumkonferenz 2026 (14. bis 17. Mai in Hannover) vergeben wird.
- (3) Der Preis wird während der Hanseraumkonferenz 2026 ausgelobt. Ziel des Preises ist es, innovative, strategisch passende und wirtschaftlich bzw. technisch relevante B2B-Lösungen, Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsmodelle zu identifizieren, die einen messbaren Beitrag zu Energielösungen im Geschäftskundenumfeld leisten können.
- (4) Der Preis ist kein reiner Ehrenpreis. Die Auszeichnung kann für die prämierten Unternehmen mit einer strukturierten Pilotperspektive sowie einer möglichen Zusammenarbeit mit enercity verbunden sein. Ein Anspruch auf Abschluss eines Pilotvertrags, eines Folgeauftrags oder sonstiger Verträge entsteht hierdurch jedoch nicht.

## 2. Teilnahmeberechtigung

- (1) Teilnahmeberechtigt sind rechtsfähige Unternehmen, Start-ups, Scale-ups sowie sonstige juristische Personen und Personengesellschaften, die im eigenen Namen handeln, Mitglied der HAKO sind und eine B2B-relevante Lösung, Dienstleistung, Technologie oder Geschäftsidee im energiewirtschaftlichen oder energienahen Umfeld einreichen.
- (2) Nicht teilnahmeberechtigt sind natürliche Personen als Privatpersonen sowie Einreichungen ohne erkennbaren B2B-Bezug, insbesondere Verbraucherangebote.
- (3) Die teilnehmenden Unternehmen müssen zum Zeitpunkt der Einreichung berechtigt sein, über die eingereichten Inhalte, Unterlagen und Schutzrechte zu verfügen, und sicherstellen, dass durch ihre Teilnahme keine Rechte Dritter verletzt werden.
- (4) enercity ist berechtigt, im Rahmen des Bewerbungs- und Auswahlprozesses Nachweise zur Identität, Vertretungsberechtigung, Unternehmenszugehörigkeit oder Projektinhaberschaft anzufordern.

## 3. Gegenstand der Einreichung

- (1) Gegenstand der Einreichung können insbesondere sein:
  - a) Technologien, die bestehende B2B-Energielösungen von enercity erweitern oder sinnvoll ergänzen,
  - b) Produkte und Lösungen mit Mehrwert für Quartiere, Gebäude, Industrie oder Multi-Site-Kunden,
  - c) digitale, datenbasierte oder KI-gestützte Services,
  - d) Geschäftsmodelle mit Relevanz für neue Kundensegmente, Wertschöpfungsstufen oder Partnerschaften,
  - e) sonstige innovative Ansätze mit erkennbarem strategischem Fit zu enercity.
- (2) Die eingereichte Lösung muss einen nachvollziehbaren Beitrag zu B2B-Energielösungen, Energieeffizienz, Dekarbonisierung, Flexibilisierung, Digitalisierung, wirtschaftlicher Optimierung oder vergleichbaren energiewirtschaftlich relevanten Zielstellungen leisten können.
- (3) Die Einreichung kann sich auf bereits umgesetzte, in Umsetzung befindliche, geplante oder konzeptionelle Projekte bzw. Ideen beziehen. enercity behält sich vor, den Reifegrad bei der Bewertung angemessen zu berücksichtigen.

## 4. Form und Umfang der Einreichung

- (1) Die Einreichung erfolgt in der von enercity im Rahmen der Ausschreibung oder auf der dazugehörigen Landingpage bekanntgegebenen Form und Frist.
- (2) Die Bewerbungsunterlagen sollen mindestens folgende Inhalte enthalten:
  - a) Kurzbeschreibung des Unternehmens,
  - b) Beschreibung der Problemstellung bzw. des adressierten Bedarfs,

- c) Darstellung der Lösung und ihrer Funktionsweise,
  - d) Zielkunden bzw. Zielmärkte,
  - e) Nutzenargumentation und Relevanz im B2B-Kontext,
  - f) erwarteter Wertbeitrag für enercity,
  - g) grobe Roadmap für einen möglichen Pilot mit einer Laufzeit von bis zu zwölf Monaten,
  - h) soweit vorhanden Informationen zum Umsetzungsstand, zu Referenzen, Schutzrechten, Partnern oder Risiken.
- (3) enercity ist nicht verpflichtet, unvollständige, verspätete, nicht lesbare oder formal abweichende Einreichungen zu berücksichtigen.
- (4) Mit der Einreichung bestätigt das teilnehmende Unternehmen, dass seine Angaben nach bestem Wissen zutreffend, vollständig und nicht irreführend sind.

## 5. Bewerbungsfrist und Ablauf

- (1) Der Bewerbungszeitraum, die Einreichungsfrist sowie gegebenenfalls Zwischenschritte des Auswahlprozesses werden von enercity gesondert bekanntgegeben.
- (2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist ist enercity berechtigt, eine Vorprüfung durchzuführen. Diese kann insbesondere die Vollständigkeit, den thematischen Fit, die formale Eignung, den B2B-Bezug, den Reifegrad sowie offensichtliche rechtliche oder wirtschaftliche Ausschlussgründe umfassen.
- (3) enercity kann Unternehmen im Auswahlprozess auffordern, ergänzende Informationen einzureichen, Rückfragen zu beantworten oder ihre Einreichung in einem Pitch, Interview oder Workshop zu erläutern. Ein Anspruch auf eine solche Nachbesserungs- oder Pitch-Möglichkeit besteht nicht.
- (4) Sofern eine Preisverleihung im Rahmen einer Veranstaltung stattfindet, kann enercity die Teilnahme der nominierten Unternehmen vor Ort oder digital vorsehen. Die hierfür geltenden organisatorischen Anforderungen teilt enercity gesondert mit.

## 6. Bewertung und Jury

- (1) Die Bewertung der Einreichungen erfolgt durch eine von enercity eingesetzte Jury. Die Jury kann sich aus internen und externen Expert:innen zusammensetzen.
- (2) Die Jury bewertet die Einreichungen insbesondere anhand folgender Kriterien:
- a) strategischer Fit zu enercity,
  - b) Innovationsgrad und Differenzierung,
  - c) Nutzen für B2B-Kunden bzw. energiewirtschaftlicher Mehrwert,
  - d) Skalierbarkeit und Marktnähe,
  - e) wirtschaftliches, technologisches oder systemisches Potenzial,
  - f) Machbarkeit innerhalb eines potenziellen Pilotprojekts mit einer Laufzeit von bis zu zwölf Monaten,
  - g) Umsetzungsreife, Ressourcenfähigkeit und Kooperationspotenzial.
- (3) Die Entscheidung der Jury ist endgültig. Der Rechtsweg hinsichtlich der Bewertungsentscheidung ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
- (4) enercity behält sich vor, aus sachlichen Gründen Platzierungen anzupassen oder das Verfahren ohne Preisvergabe zu beenden.

## 7. Preise und Grundstruktur der Auszeichnung

- (1) Es werden grundsätzlich drei Platzierungen vergeben:
- a) 1. Platz,
  - b) 2. Platz,
  - c) 3. Platz.
- (2) Die Preisvergabe ist an die jeweils nachfolgend beschriebenen Rahmenbedingungen gebunden.
- (3) Soweit enercity kommunikative oder fachliche Leistungen, Sichtbarkeit, Beratung, Co-Creation, Workshops, Pilotprüfungen oder sonstige Unterstützungsleistungen in Aussicht stellt, steht deren konkreter Umfang stets unter dem Vorbehalt interner Verfügbarkeit, strategischer Eignung, rechtlicher Zulässigkeit und separater Abstimmung.

- (4) Etwaige Steuern und Abgaben, die mit der Annahme des Preises verbunden sind, trägt der Preisträger. enercity behält sich vor, entsprechende Steuerabzüge vorzunehmen, sofern gesetzlich erforderlich.

### **8. 1. Platz - Pilotpriorität mit Innovationsbonus**

- (1) Der 1. Platz erhält die qualifizierte Prüfung und mögliche Ausgestaltung eines potenziellen gemeinsamen Pilotprojekts mit enercity.
- (2) Kommt es nach erfolgreicher Validierung, Budgetprüfung, interner Freigabe und vertraglicher Einigung zu einem Pilotvertrag, erhält das Gewinnerunternehmen:
  - a) die reguläre Vergütung für die im Pilotvertrag ausdrücklich vereinbarten und von enercity beauftragten Leistungen sowie
  - b) 10 Beratertage im Wert von 15.000 € durch enercity
- (3) Die Pilotlaufzeit soll zwölf Monate nicht überschreiten. Abweichungen sind nur auf Grundlage einer gesonderten vertraglichen Regelung zulässig.

### **9. 2. Platz - Pilotoption mit Innovationsbonus**

- (1) Der 2. Platz erhält die qualifizierte Prüfung und mögliche Ausgestaltung eines potenziellen gemeinsamen Pilotprojekts mit enercity.
- (2) Kommt es nach erfolgreicher Validierung, Budgetprüfung, interner Freigabe und vertraglicher Einigung zu einem Pilotvertrag, erhält das Gewinnerunternehmen:
  - a) die reguläre Vergütung für die im Pilotvertrag ausdrücklich vereinbarten und von enercity beauftragten Leistungen sowie
  - b) 10 Beratertage im Wert von 15.000 € durch enercity
- (3) Die Pilotlaufzeit soll zwölf Monate nicht überschreiten. Abweichungen sind nur auf Grundlage einer gesonderten vertraglichen Regelung zulässig.

### **10. 3. Platz - Innovationspool und Validierungspfad**

- (1) Der 3. Platz erhält keinen automatischen Anspruch auf einen vergüteten Pilot und keinen Innovationsbonus.
- (2) Der 3. Platz erhält die Möglichkeit, im Rahmen eines Validierungs- oder Strategiegesprächs mit enercity einen potenziellen Kooperations- oder Pilotansatz zu prüfen. Eine spätere Beauftragung ist nur bei gesonderter interner Freigabe und separater vertraglicher Einigung möglich.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme in konkrete Projekte, Programme, Budgets oder Folgebeauftragungen besteht nicht.

### **11. Definition des Innovationsbonus und der bonusfähigen Leistungen**

- (1) Der Innovationsbonus ist ein zusätzlicher Bonus, der ausschließlich im Falle eines wirksam abgeschlossenen Pilotvertrags und für die dort ausdrücklich vereinbarten, von enercity beauftragten, vom Gewinnerunternehmen selbst erbrachten sowie ordnungsgemäß fakturierten und von enercity bezahlten Leistungen gewährt wird.
- (2) Bonusfähiges Eigenleistungsvolumen ist nur das abrechenbare Netto-Leistungsvolumen des ausgezeichneten Unternehmens ohne Umsatzsteuer.
- (3) Nicht bonusfähig sind insbesondere:
  - a) Umsatzsteuer,
  - b) durchlaufende Posten,
  - c) eingekaufte Fremdleistungen und Nachunternehmerleistungen,
  - d) Hardware,
  - e) Software- und Lizenzkosten Dritter,
  - f) Reisekosten, Spesen und Nebenkosten,
  - g) nicht beauftragte Zusatzleistungen,
  - h) reine Vorbereitungs-, Bewerbungs- und Akquiseaufwände,
  - i) Leistungen, die nicht vom ausgezeichneten Unternehmen selbst erbracht werden.

- (4) Maßgeblich für die Berechnung des Innovationsbonus ist ausschließlich der Betrag, den enercity nach Maßgabe des Pilotvertrags tatsächlich und endgültig auf bonusfähige Leistungen bezahlt hat.
- (5) Die Auszahlung des Innovationsbonus erfolgt nur nach den im Pilotvertrag festgelegten Voraussetzungen. enercity ist berechtigt, den Innovationsbonus an Abnahme, Meilensteine, Rechnungsprüfung, Nachweisführung und vollständige Vertragserfüllung zu knüpfen.

## **12. Kosten, Vergütung und Bonusregelung**

- (1) Die Teilnahme am Energie-Innovationspreis, insbesondere die Bewerbung, Einreichung von Unterlagen, Präsentationen, Pitches, Gespräche, Abstimmungen und sonstige vorbereitende Maßnahmen, erfolgt auf eigene Kosten der teilnehmenden Unternehmen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird.
- (2) Weder die HAKO noch enercity sind verpflichtet, den teilnehmenden Unternehmen im Zusammenhang mit der Bewerbung, der Teilnahme am Auswahlverfahren oder einer etwaigen Nominierung Kosten, Auslagen, Entwicklungsaufwände, Reiseaufwendungen, Personalkosten oder sonstige Aufwendungen zu erstatten.
- (3) Sofern nach der Preisvergabe ein Pilotprojekt zwischen enercity und einem prämierten Unternehmen umgesetzt werden soll, bedarf dies in jedem Fall einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung. Nur die in diesem Pilotvertrag ausdrücklich vereinbarten und von enercity beauftragten Leistungen sind vergütungsfähig.
- (4) Ob, in welchem Umfang und zu welchen Konditionen ein Pilotprojekt durchgeführt wird, entscheidet sich ausschließlich auf Grundlage der gesonderten Prüfung von strategischem Fit, technischer und wirtschaftlicher Machbarkeit, Ressourcenverfügbarkeit, Budget und vertraglicher Einigung.

## **13. Kein Anspruch auf Pilot, Vertrag oder Folgegeschäft**

- (1) Weder die Teilnahme am Wettbewerb noch die Prämierung noch die Kommunikation eines Gewinns begründen einen Anspruch auf Abschluss eines Pilotvertrags, eines sonstigen Vertrages oder einer anderweitigen geschäftlichen Zusammenarbeit mit enercity.
- (2) enercity ist berechtigt, eine Pilotierung auch nach Prämierung abzulehnen, zu verschieben, anzupassen oder zu beenden, sofern sachliche, wirtschaftliche, rechtliche, regulatorische oder organisatorische Gründe dies erfordern.
- (3) Durch die Teilnahme, Prämierung oder eine etwaige Pilotierung wird weder ein Gesellschafts-, Joint-Venture-, Vertreter-, Vermittlungs- noch ein sonstiges partnerschaftliches Rechtsverhältnis begründet.
- (4) Der Wettbewerb ersetzt kein Vergabe-, Ausschreibungs- oder Einkaufsverfahren und begründet keine Abweichung von internen Beschaffungs- oder Compliance-Vorgaben.

## **14. Pflichten und Zusicherungen der teilnehmenden Unternehmen**

- (1) Die teilnehmenden Unternehmen sichern zu, dass
  - a) sie zur Einreichung und Offenlegung der übermittelten Inhalte berechtigt sind,
  - b) die eingereichten Inhalte keine Rechte Dritter verletzen,
  - c) sie keine irreführenden oder bewusst unrichtigen Angaben machen,
  - d) sie etwaige bestehende Vertraulichkeitsbindungen, Exportkontrollen, regulatorische Beschränkungen oder Schutzrechte offenlegen, soweit diese für die Bewertung oder eine potenzielle Pilotierung relevant sein können.
- (2) Das teilnehmende Unternehmen ist verpflichtet, enercity unverzüglich zu informieren, wenn sich wesentliche Umstände ändern, die für die Bewertung, die Zulässigkeit der Teilnahme oder eine potenzielle Zusammenarbeit relevant sind.
- (3) enercity kann Unternehmen bei Verstößen gegen diese Teilnahmebedingungen, bei unzutreffenden Angaben, bei Interessenkonflikten, Compliance-Bedenken oder sonstigen sachlichen Gründen vom Verfahren ausschließen

## 15. Nutzungsrechte an Bewerbungsunterlagen

- (1) Das Eigentum und die Rechte an der eingereichten Idee, Technologie, den Unterlagen und den zugrunde liegenden Schutzrechten verbleiben grundsätzlich beim teilnehmenden Unternehmen, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen.
- (2) Mit der Einreichung räumt das teilnehmende Unternehmen enercity ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und auf den Zweck des Wettbewerbs beschränktes Recht ein, die eingereichten Unterlagen zu speichern, zu vervielfältigen, intern weiterzugeben, zu prüfen, auszuwerten und den Mitgliedern der Jury sowie den an der Prüfung beteiligten internen Stellen zugänglich zu machen.
- (3) Soweit das teilnehmende Unternehmen als Gewinner oder Finalist ausgewählt wird, räumt es enercity außerdem das Recht ein, Unternehmensname, Logo, Kurzbeschreibung der Einreichung, Bildmaterial und gewinnerbezogene Informationen in angemessenem Umfang für die Kommunikation über den Preis, die Preisverleihung und die damit verbundenen Kommunikationsmaßnahmen zu nutzen. Weitergehende Nutzungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
- (4) Eine Nutzung technischer Detailinformationen, Quellcodes, vertraulicher Unterlagen oder sonstiger sensibler Informationen über den Prüf- und Kommunikationszweck hinaus erfolgt nur auf Basis gesonderter Vereinbarungen.

## 16. Vertraulichkeit

- (1) enercity wird eingereichte Unterlagen nur insoweit offenlegen, wie dies für die Durchführung des Wettbewerbs, die Bewertung, interne Abstimmung, Juryarbeit, eventuelle Nachfragen oder die Kommunikation über nominierte bzw. prämierte Einreichungen erforderlich ist.
- (2) Eine gesonderte Vertraulichkeitsvereinbarung wird durch diese Teilnahmebedingungen nicht ersetzt. Soweit das teilnehmende Unternehmen besondere Vertraulichkeitsanforderungen geltend machen möchte, sind diese vor Übermittlung sensibler Informationen gesondert mit enercity abzustimmen.
- (3) Das teilnehmende Unternehmen ist selbst dafür verantwortlich, nur solche Informationen einzureichen oder offenzulegen, deren Offenlegung im Rahmen des Bewerbungsverfahrens erforderlich und zulässig ist.
- (4) Gesetzliche Offenlegungspflichten, konzerninterne Prüfpflichten sowie zwingende behördliche oder gerichtliche Anforderungen bleiben unberührt.

## 17. Datenschutz

- (1) enercity verarbeitet personenbezogene Daten im Zusammenhang mit dem Wettbewerb ausschließlich nach Maßgabe der anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Die im Rahmen der Bewerbung angegebenen personenbezogenen Daten werden zur Durchführung des Wettbewerbs, zur Kommunikation mit den teilnehmenden Unternehmen, zur Bewertung, zur Auswahlentscheidung, zur eventuellen Durchführung von Pitches, Workshops, Preisverleihungen und zur Kommunikation über prämierte Einreichungen verarbeitet.
- (3) Näheres zu Verantwortlichem, Kontaktdaten, Rechtsgrundlagen, Empfängern, Speicherdauer sowie Betroffenenrechten ist in einer gesonderten Datenschutzhinweis- bzw. Datenschutzhinweisinformation zum Wettbewerb zu regeln, die vor Veröffentlichung zwingend final abzustimmen und bereitzustellen ist.
- (4) Sofern das teilnehmende Unternehmen personenbezogene Daten Dritter an enercity übermittelt, sichert es zu, dass hierfür eine ausreichende datenschutzrechtliche Grundlage besteht.

## 18. Preisverleihung und Kommunikation

- (1) enercity ist berechtigt, die Preisverleihung öffentlich, nichtöffentlich, digital, hybrid oder in sonstiger Form durchzuführen.
- (2) Finalisten und Gewinner können verpflichtet sein, für Kommunikationszwecke angemessene Informationen, Bildmaterial, Logos, Sprecherangaben oder Kurzbeschreibungen bereitzustellen. Soweit dies zumutbar ist, unterstützen sie enercity bei Presse-, Event- oder Kommunikationsmaßnahmen in angemessenem Umfang.
- (3) enercity ist berechtigt, über den Wettbewerb, die Finalisten und Gewinner in Presse, Online-Medien, Social Media, Veranstaltungsunterlagen, Präsentationen, Drucksachen und sonstigen Kommunikationskanälen zu berichten, soweit hierfür die erforderlichen Rechte vorliegen oder eingeräumt wurden.

## 19. Ausschluss, Änderung und Abbruch des Wettbewerbs

- (1) enercity ist berechtigt, Unternehmen vom Wettbewerb auszuschließen, wenn
  - a) unrichtige oder irreführende Angaben gemacht wurden,
  - b) gegen diese Teilnahmebedingungen verstoßen wurde,
  - c) Rechte Dritter, Compliance-Vorgaben oder gesetzliche Bestimmungen verletzt werden oder zu verletzen drohen,
  - d) berechnete Zweifel an der Integrität, Seriosität, Umsetzungsfähigkeit oder Rechtmäßigkeit der Einreichung bestehen.
- (2) enercity behält sich das Recht vor, den Wettbewerb, Fristen, Abläufe, Anforderungen, Bewertungskriterien, Kommunikationsmaßnahmen oder Preisbestandteile aus sachlichen Gründen anzupassen, auszusetzen oder ganz abzubrechen, soweit dies erforderlich ist. Hieraus entstehen den Teilnehmenden keine Ansprüche gegen enercity.
- (3) Sachliche Gründe können insbesondere sein: mangelnde Anzahl geeigneter Einreichungen, geänderte Budgetlagen, interne Reorganisationsentscheidungen, regulatorische Anforderungen, rechtliche Risiken, Sicherheitsbedenken, höhere Gewalt oder sonstige Umstände, die eine ordnungsgemäße Durchführung wesentlich erschweren oder unmöglich machen.

## 20. Haftung

- (1) enercity haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- (2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet enercity nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten in diesem Sinne sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Wettbewerbs überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Teilnehmenden regelmäßig vertrauen dürfen.
- (3) Im Übrigen ist die Haftung von enercity ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
- (4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeitenden, Erfüllungsgehilfen und sonstigen eingebundenen Personen von enercity.

## 21. Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck am nächsten kommt, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Teilnahmebedingungen bedürfen der Textform, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Teilnahmebedingungen ist Hannover, soweit gesetzlich zulässig.
- (4) Vorrangig gegenüber diesen Teilnahmebedingungen bleiben zwingende gesetzliche Vorschriften sowie interne Freigabe- und Zeichnungsregelungen von enercity.